

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



4. Juni 2021

28. Jahrgang

Nummer 03/2021



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 22.04.2021 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 04.05.2021 Seite 3
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15./VII. außerplanmäßige Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 18.05.2021 Seite 10
 - Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstiedlung“ der Gemeinde Wustermark Seite 10
 - Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Verkehrsentwicklungsplans Wustermark, Modul 3 Radverkehr Seite 13
 - Lesefassung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2021 Seite 13
 - Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Freizeitpark zur Erweiterung Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts“ – Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 26. Februar 2021 Seite 14
- Sonstige Mitteilungen**
- Klimaschutz in der Gemeinde Wustermark / Aufruf zur Mitwirkung Seite 15
 - Blutspendetermine im Juni Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 22.04.2021

Vergabe von Planungsleistungen (LPH 4 – 9) für das Bauvorhaben „Grundhafter Ausbau des nördlichen Abschnitts der Dorfstraße“ im GT Wernitz

hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-047/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen für das Bauvorhaben „Grundhafter Ausbau der Dorfstraße, nördlicher Abschnitt“ den Auftrag

- für die Erstellung der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) in Höhe von 3.926,21 € an das Planungsbüro LiVT Lehnert, Brandenburger Straße 20, 14641 Nauen
- und
- für die Erstellung der Leistungsphasen 5 bis 9, einschließlich der örtlichen Bauüberwachung nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in Höhe von 79.424,52 € an das Planungsbüro LiVT Lehnert, Brandenburger Straße 20, 14641 Nauen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vergabe von Planungsleistungen (LPH 5 – 9) für das Bauvorhaben „Gehwegbau an der L 204 in der Ortslage Buchow-Karpzow (Schulwegsicherung)

hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-048/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, für das Bauvorhaben „Gehwegbau an der L 204 in der Ortslage Buchow-Karpzow“ den Auftrag für die Erstellung der Leistungsphasen 5 bis 9, einschließlich der örtlichen Bauüberwachung nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in Höhe von 20.622,64 € an das Planungs-/Ingenieurbüro PST GmbH, Eisenbahnstraße 26 in 14542 Werder/Havel zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Erwerb einer Kehrsaug-Maschine Typ 1800 H für das BOKI MOBIL HY 1252

Vorlage: B-075/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Kehrsaug-Maschine Typ 1800 H für das BOKI MOBIL HY 1252 in Höhe von 76.124,30 € von der Firma Kommunaltechnik, Eberswalder Straße 2a, 16230 Melchow zu erwerben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Werbepylons“ in Elstal, Demexallee 1

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. E 1 „Gewerbe-

gebiet Elstal“, 2. Änderung

Vorlage: B-065/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von textlichen Festsetzung Nr. 29 des Bebauungsplanes Nr. E 1 „Gewerbegebiet Elstal“, 2. Änderung für das Vorhaben „Errichtung eines Werbepylons zugehörig der Einzelhandelsverkaufsstätte Halle 2 EG“ auf dem Grundstück im Ortsteil Elstal, Demex Allee 1 (Gemarkung Elstal, Flur 1, Flurstück 5/31) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 5 | Enthaltung: 3
einstimmig abgelehnt

Antrag auf Errichtung eines Doppelcarports in Wustermark, Hoppenrader Allee 70

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. W 4 „An der Siedlung“, 4. Änderung
Vorlage: B-070/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch für das Vorhaben „Errichtung eines Carports mit einer Größe von 6 x 6 Meter auf der bereits vorhandenen Stellfläche“ auf dem Grundstück im OT Wustermark, Hoppenrader Allee 70 (Flur 3, Flurstück 479/135 der Gemarkung Wustermark) von der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze in Verbindung mit der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.4 des Bebauungsplans Nr. W 4 „An der Siedlung“, 4. Änderung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Räumliche Verteilung öffentlicher Angebote auf die im Ortsteil Elstal zur Verfügung stehenden baulichen Einrichtungen

hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-074/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

- die (zukünftig) zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für zentrale öffentliche Angebote in Elstal wie folgt zu nutzen:
 - Die Räumlichkeiten am Karl-Liebnechtplatz 2e werden bis auf Weiteres als Bürgerbegegnungsstätte genutzt.
 - Die Räumlichkeiten im Ernst-Walter-Weg 6 sollen zukünftig alleinig durch die Nauener Tafel genutzt werden.
 - Die neuen Räumlichkeiten im Haus Montreal werden primär als Jugendclub genutzt. Eine Nutzung der Räumlichkeiten durch weitere Nutzergruppen kann in Abstimmung mit dem Jugendclubbetreiber und der Gemeinde abgestimmt werden.
- Um das öffentliche Leben im Ortsteil weiter zu unterstützen und identifizierte Defizite der zur Verfügung stehenden baulichen Anlagen systematisch abzustellen oder zu reduzieren, wird die Verwaltung beauftragt:
 - Ein Sanierungs- und Entwicklungskonzept für die Liegenschaft im Ernst-Walter-Weg 6 zur Optimierung des Tafelbetriebs in Abstimmung mit der Nauener Tafel zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Diskussion vorzulegen.

2. Die Konzeption der neuen Grundschulmensa so voran zu treiben, dass diese auch für eine Fremdanmietung bzw. -nutzung in Frage kommt.
3. Im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzeptes und in weitergehenden Abstimmungen mit dem Ortsbeirat zu eruieren, ob mittelfristig (Perspektive von 5–10 Jahren) eine eigene kommunale Einrichtung als BBS für den Ortsteil Elstal geschaffen werden kann, die möglichst zentral verortet ist und für ein möglichst breites Spektrum an Nutzungen geeignet ist. Das Ergebnis ist in den politischen Gremien zur Beratung vorzulegen.
4. Mittelfristig eine Entwicklungsstrategie für den Jugendclubbetrieb in Elstal nach der aktuell abgeschlossenen Mietdauer von 10 Jahren zu entwickeln (weitere Anmietung oder eigenes Objekt!?) Eine entsprechende Diskussionsgrundlage ist frühzeitig vor Auslauf des Mietvertrages in die politischen Gremien einzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14./VII.
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark
am 04.05.2021**

**Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
Vorlage: B-079/2021**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Wustermark mit der sachkundigen Einwohnerin Frau **Margarita Stark** zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den
Haushalts- und Finanzausschuss
Vorlage: B-080/2021**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Haushalts- und Finanzausschuss der Gemeinde Wustermark mit der sachkundigen Einwohnerin Frau **Judith Kühn** zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Benennung der/des Ausschussvorsitzenden für den Ausschuss für
Gemeindeentwicklung und Umwelt**

**hier: Besetzung des Fachausschusses mit Ausschussvorsitzenden
nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf**

Vorlage: B-081/2021

Beschluss:

Gemäß § 43 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung wird der nachstehende Ausschuss aufgrund des Rücktritts von Herrn Alexis Schwartz mit folgendem Ausschussvorsitzenden neu besetzt:

Ausschuss

Ausschuss für Gemeindeentwicklung
und Umwelt

Ausschussvorsitzender

Herr Peter Hetmark

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark

hier: Neubesetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern

Vorlage: B-082/2021

Beschluss:

Nach Rücktrittserklärung von Herrn Peter Hetmark wird als neues stimmberechtigtes Mitglied für den **BA-Ausschuss** bestellt:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Thomas Türk.

Es wird beschlossen, dass sofern ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme des jeweiligen Fachausschusses gehindert ist, eine Vertretung durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion erfolgt. Näheres regeln die Fraktionen intern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Umsetzung
von zwei Fahrgastunterständen aus der „Maulbeerallee“ des OT
Elstal im Rahmen der Inbetriebnahme der Bushaltestelle an der
Dreifeldsporthalle zum OT Wustermark zu den Haltestellenbereichen
„Am Rathaus“ und in der „Neuen Bahnhofstraße“ (Bahnhof
Wustermark) in Verbindung mit der farblichen Gestaltung der Seiten-
und Rückwandverglasung an beiden Fahrgastunterständen
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-045/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe für die Umsetzung von zwei Fahrgastunterständen aus der Maulbeerallee des OT Elstal im Rahmen der Inbetriebnahme der Bushaltestelle an der Dreifeldsporthalle zum OT Wustermark zu den Haltestellenbereichen „Am Rathaus“ und in der „Neuen Bahnhofstraße“ (Bahnhof Wustermark) in Verbindung mit der farblichen Gestaltung der Seiten- und Rückwandverglasung an beiden Fahrgastunterständen durch das Unternehmen STRABAG AG, Direktion Nord-Ost, Am Fuchsbau 16 in 14554 Seddiner See OT Neuseddin in Höhe von 37.973,84 € zur Umsetzung der beiden Fahrgastunterstände

sowie

Anna Albert Graphic Design, Dortustraße 46, 14467 Potsdam und Sprüh-sinn, Braune & Meyer GbR, Am Sportplatz 5, 14513 für die Motiv-/Farbgestaltung in Höhe von zusammen 5.572,56 €

Die überplanmäßige Ausgabe beträgt somit für beide Teilleistungen insgesamt 43.546,84 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Vergabe einer Bauleistung – Umsetzung von zwei Fahrgastunterständen aus der „Maulbeerallee“ des OT Elstal im Rahmen der Inbetriebnahme der Bushaltestelle an der Dreifeldsporthalle zum OT Wustermark zu den Haltestellenbereichen „Am Rathaus“ Wustermark und in der „Neuen Bahnhofstraße“ (Bahnhof Wustermark) in Verbindung mit der farblichen Gestaltung der Seiten- und Rückwandverglasung an beiden Fahrgastunterständen –
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Vorlage: B-062/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Umsetzung von zwei Fahrgastunterständen aus der Maulbeerallee des OT Elstal im Rahmen der Inbetriebnahme der Bushaltestelle an der Dreifeldsporthalle zum OT Wustermark zu den Haltestellen „Am Rathaus“ und in der „Neuen Bahnhofstraße“ (Bahnhof Wustermark) in Verbindung mit der farblichen Gestaltung der Seiten- und Rückwandverglasungen an beiden Fahrgastunterständen, an die Unternehmen und Designerbüros in Kooperation STRABAG AG, Direktion Nord-Ost, Am Fuchsbau 16 in 14554 Seddiner See OT Neuseddin zur Umsetzung der Fahrgastunterstände in Höhe von 37.973,84 €

und

Anna Albert Graphic Design, Dortustraße 46, 14467 Potsdam und Sprüh-sinn, Braune & Meyer GbR, Am Sportplatz 5, 14513 für die Motiv-/Farbgestaltung in Höhe von zusammen 5.572,56 €

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zum Bau einer temporären zusätzlichen Busabstellfläche in der „Neuen Bahnhofstraße“ zur Verbesserung des ÖPNV im OT Wustermark am Wendebereich des Bahnhofes

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-046/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 27.576,52 € für den Bau einer temporären zusätzlichen Busabstellfläche in der „Neuen Bahnhofstraße“ zur Verbesserung des ÖPNV im OT Wustermark am Wendebereich des Bahnhofes durch das Bauunternehmen STRABAG AG, Direktion Nord-Ost, Am Fuchsbau 16 in 14554 Seddiner See OT Neuseddin.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vergabe einer Bauleistung – Bau einer temporären zusätzlichen Busabstellfläche an der „Neuen Bahnhofstraße“ zur Verbesserung des ÖPNV im OT Wustermark am Wendebereich des Bahnhofes Wustermark –

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-063/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen den Auftrag zum Bau einer temporären zusätzlichen Busabstellfläche an der „Neuen Bahnhofstraße“ zur Verbesserung des ÖPNV im OT Wustermark am Wendebereich des Bahnhofes Wustermark an das Unternehmen STRABAG AG, Am Fuchsbau 16, 14554 Seddiner See in Höhe von 27.576,52 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Spielplatz an der Chausse im OT Priort – Vergabe der Planungs- und Bauleistung für die neue Spielanlage

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-059/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag zur Erneuerung der Holzspielanlage auf dem Spielplatz Priort

für die/das Leistung/Gewerk	Holzspielanlage
in Höhe von brutto	25.001,90 €
an die Firma	Wildholz Spielgeräte, Hugstraße 16c, 14469 Potsdam

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Gehwegbau Potsdamer Straße an der L 204 in der Ortslage Hoppenrade – Vergabe einer Bauleistung

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-039/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für den Gehwegbau im Rahmen der Schulwegsicherung und der Errichtung des RW-Versickerungsbeckens an der L 204 in der Ortslage Hoppenrade der Gemeinde Wustermark an das Unternehmen Debag GmbH, Im Wiesengrund 49, 14797 Kloster Lehnin in Höhe von 983.449,08 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr Priort – Grundvorgaben der Planung und Vergabe der Planungsleistungen

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-083/2021

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Feuerwehrgebäude im Ortsteil Priort in den Jahren 2022/2023 in einer der folgenden Varianten erweitert und modernisiert wird, vorbehaltlich der Klärung der finanziellen Beteiligung des Landkreises Havelland:

Variante C:

Erweiterungsanbau mit Umkleideräumen, Sanitärbereichen und einem Technikraum, einer Abgassauganlage, der erforderlichen technischen Gebäudeausrüstung sowie die Modernisierung auf elektrische Feuerwehrtore in der Fahrzeughalle, die Sanierung des Bodenbelags der Fahrzeughalle, die Anschaffung einer unabhängigen Stromversorgung und die Errichtung einer zusätzlichen Fahrzeughalle mit Werkstatt. Bei den Außenanlagen ist zudem ein zusätzlicher Fahrzeug-Stellplatz und eine zweite Grundstückszufahrt herzustellen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Auftrag zur Vergabe der Generalplanungsleistungen für die Realisierung des Erweiterungsbaus in der beschlossenen Variante an das Planungsbüro: Ruppiner Architektur & Ingenieur Büro, Gerhart-Hauptmann-Straße 11 in 16816 Neuruppin erteilt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Eckwertebeschluss zum Haushaltsplan 2022**hier: Beratung und Beschlussfassung**

Vorlage: B-049/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Haushaltsjahr 2022 einen Einzelhaushalt aufzustellen.

Ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 500.000 € soll dabei weder in 2022, noch in der mittelfristigen Finanzplanung 2023–2025 überschritten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 0 | Enthaltung: 4
einstimmig beschlossen

Erhaltungssatzungen (Milieuschutzsatzungen) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Bereiche „Kieferniedlung“, „Radelandberg“ sowie „Eulenspiegel- und Scharnhorstsiedlung“**hier: Information über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung „Sozialstudie Elstal 2020“ und daraus resultierende Beratung und Beschlussfassung**

Vorlage: B-155/2020

Beschluss:

Die vorbereitende Untersuchung zur Aufstellung einer sozialen Erhaltungsverordnung gem. § 172 Abs. 1. S. 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für die Gebiete „Eulenspiegel- und Scharnhorstsiedlung“, „Kieferniedlung“ sowie „Radelandberg“ in der Gemarkung Wustermark, Ortsteil Elstal „Sozialstudie Elstal 2020“ und die darin ausgeführten Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Die angestrebten Ziele können mit diesem städtebaulichen Instrument nicht erreicht werden. Daher wird beschlossen:

- Die damit verbundenen Verfahren zu beenden.
- Folgende Beschlüsse vom 13.08.2019 aufzuheben:
 - B-094/2019 Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung für den Bereich „Kieferniedlung“)

- B-095/2019 Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung für den Bereich „Radelandberg“)
 - B-096/2019 Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung für den Bereich „Eulenspiegel- und Scharnhorstsiedlung“).
- Das innerhalb der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie definierte Leitbild weiter mit Maßnahmen zu unterlegen und die Zielsetzung „Sicherung von sozialem und bezahlbarem Wohnraum“ im Rahmen der fortgesetzten Arbeitsgruppe mit detaillierten Schritten zu forcieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 | Nein: 6 | Enthaltung: 4
mehrheitlich abgelehnt

Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 6. Änderung**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Veränderungssperre**

Vorlage: B-054/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die als Anlage S angefügte Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“.

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie**hier: Beschluss zur Selbstbindung an die Fördergebietskulissen**

Vorlage: B-066/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Fördergebietskulissen:

- Buchow-Karpzow, Parkstraße
- Hoppenrade
- Priort
- Historischer Kern Wustermark
- Wustermark, Neue Siedlung
- Elstal, Eisenbahnersiedlung
- Elstal, Historisches Olympisches Dorf und südliche Kasernen
- Elstal-Mitte

zu bestätigen und diesen zuzustimmen (Selbstbindungsbeschluss).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan E 43 „Bahntechnologie Campus (BTC) Havelland hier: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Geltungsbereichs und der Planungsziele

Vorlage: B-068/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen:

- a) den Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 43 „Bahntechnologie

Campus – Teilgebiet Ost“ im Ortsteil Elstal abzuändern. Der neue Geltungsbereich hat nunmehr eine Größe von ca. 7,9 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch die Bahnflächen,
- im Süden durch die Bahnhofstraße bzw. die angrenzende Waldfläche,
- im Osten durch die Waldfläche.

Die Fläche besteht aus folgenden Flurstücken in der Gemarkung Elstal:
 Flur 5: Flurstücke 186 (teilweise), 460, 459, 204, 205, 257, 458, 457, 455, 456,
 Flur 4: Flurstücke 154, 151, 144, 194, 197,
 Flur 2: Flurstück 432 (teilweise).

- b) die bislang angestrebten Planungsziele neu zu definieren:
- Ansiedlung von Wissenschafts-, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Gewerbebetrieben im Bereich produzierendes Gewerbe, Logistik und weiteren Dienstleistungen mit Schwerpunkt im Eisenbahnbereich unter Kooperation mit regionalen Akteuren.
 - Herstellung von Synergien mit dem Bahnbetrieb der Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & CO KG (RLCW) und Havelländischen Eisenbahngesellschaft AG (HVLE) sowie der regionalen Wirtschaft (z. B. Güterverkehrszentrum Wustermark) als auch zwischen den im Campus heute und zukünftig ansässigen Firmen und Einrichtungen.
 - Reaktivierung des erhaltenswerten historischen Gebäudeensembles.
 - Entwicklung eines zentralen öffentlichen Bahnhofsvorplatzes unter besonderer Berücksichtigung gestalterischer und verkehrlicher Anforderungen, hierbei insbesondere des ruhenden Verkehrs (P+R-Platz bzw. Parkhaus), des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fuß- und Radverkehrs und Anpassung der Straßenanbindung zum Bahngelände
 - Integration flankierender Nutzungen zum Funktionieren des Gewerbe- und Forschungsstandortes als auch eines öffentlichen Bahnhofsvorplatzes (z. B. Gastronomie) sowie ggf. Erweiterung um weitere für den Standort geeigneter Nutzungen.
 - Berücksichtigung der Anforderung an ökologische Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Nutzungen und der baulichen Strukturen (einschließlich Klimaschutz, Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energieträger, Speichertechnologien bzw. Stellung und Struktur der vorgeschlagenen Bebauung).
 - Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 1 | Enthaltung: 1
 mehrheitlich beschlossen

Gesamtgemeindliche Verortung zentraler Versorgungsbereiche

hier: Grundsatzbeschluss

Vorlage: B-073/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das als Anlage 1 beigefügte Nahversorgungskonzept zur Definition und Verortung zentraler Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet von Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Festlegung einer Prioritätenliste zur Umsetzung baulicher Maßnahmen am Friedhof Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-041/2021

Beschluss:

Bezüglich der Umbaumaßnahmen auf dem Friedhof des OT Elstal wird beschlossen,

1. noch in diesem Jahr die Innensanierung der Friedhofskapelle abzuschließen. Für die Innensanierung der Friedhofskapelle stehen in diesem Jahr im Ergebnishaushalt 80.000,00 € zur Verfügung.
2. noch in diesem Jahr mit dem Ortsbeirat Elstal und interessierte Bürger*innen aus dem OT Elstal die Gestaltung der Wege und die Möglichkeiten zur Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage zu diskutieren. Für die Herstellung der Wege wurden im Investitionshaushalt für das Jahr 2022 120.000,00 € eingestellt

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
 einstimmig beschlossen

Grundhafter Ausbau der Kreuzung Karl-Liebknecht-Platz/ Gartenstraße/Ernst-Walter-Weg – Ausbaubeschluss – hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-042/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den grundhaften Ausbau der Kreuzung Karl-Liebknecht-Platz/Gartenstraße/Ernst-Walter-Weg im OT Elstal gemäß der aktuell vorliegenden Genehmigungsplanung der PST GmbH aus Werder/Havel.

Grundlage für die Stärke des Unterbaus der Fahrbahnflächen im Kreuzungsbereich und der überfahrbaren Gehweg- bzw. Schleppkurvenflächen sind

1. Belastungsklasse Bk 1,8
2. Frostempfindlichkeitsklasse F3
3. Frosteinwirkungszone II
4. Tragfähigkeitsanforderungen: Verformungsmodul Planum EV2 >= 45 MPa

Ableitend daraus ergibt sich die Stärke des Gesamtaufbaus

- | | |
|---|-------|
| 1. für die Fahrbahnflächen im Kreuzungsbereich: | 65 cm |
| 2. für die überfahrbaren Gehweg- und Schleppkurven: | 65 cm |

Der Gesamtaufbau der Fahrbahnkreuzungsflächen und der überfahrbaren Gehweg-/Schleppkurvenflächen erfolgt nach den Vorgaben der RStO-12.

1. Fahrbahn im Kreuzungsbereich:

Ausbaufäche der Kreuzung:	ca. 600 m ²
Fahrbahnanschlüsse:	ca. 73 m ² in die Fahrbahnachsen des Ernst-Walter-Weges, der südlichen Gartenstraße und des Karl-Liebknecht-Platzes
Befestigung der Kreuzungsfläche:	Granitgroßpflaster, rechteckig 160x80 mm
Befestigung der Fahrbahnanschlüsse:	Granitkleinpflaster(anthrazit), 90x90x110 mm
Neigung:	Der Hochpunkt bildet die Kreuzungsmitte. Die Neigungen zu den Fahrbahnrändern (Gossenbereiche) betragen zwischen 0,5 % und 2,62 %. Die Höhe der Gossenprofile bleiben auf Grund des Regenwasserab- leitungssystems nahezu unverändert
Einfassung:	Granitbord
Aufbau der Kreuzungsflächen:	16 cm Granitgroßpflaster, 160 x 80 mm 4 cm Pflasterbettung, Brechsand/ Splitt-Gemisch

25 cm Schottertragschicht
 20 cm Frostschuttschicht
65 cm Gesamtaufbau

Die Breiten der Fahrbahnanschlüsse in den Ernst-Walter-Weg, in die südliche Gartenstraße und zum Karl-Liebknecht-Platzes bleiben bestehen und werden durch den grundhaften Ausbau der Kreuzung Karl-Liebknecht-Platz/ Gartenstraße/Ernst-Walter-Weg im OT Elstal nicht verändert.

2. Überfahrbarer Gehweg bzw. Schleppkurve:

Ausbaufäche der überfahrbaren Gehwege bzw. Schleppkurven: ca. 155 m²
 Befestigung des überfahrbaren Gehwegs bzw. Schleppkurve: Granit-Kleinpflaster, gesägte Oberfläche 90 x 90 x 110 mm
 Neigung: 2,5 % einseitiges Quergefälle in Richtung Fahrbahn (Gosse)
 Einfassung: Granitbord
 Aufbau der Kreuzungsflächen: 9 cm Granit-Kleinpflaster, 90 x 90 x 110 mm
 4 cm Pflasterbettung, Brechsand/ Splitt-Gemisch
 25 cm Schottertragschicht
 26 cm Frostschuttschicht
65 cm Gesamtaufbau

3. Gehweg:

Ausbaufäche des Gehweges: ca. 25 m²
 Befestigung der Gehwegfläche: Gehwegplatten, Bischofsmützen, gesägte Oberfläche, 350 x 350 x 50 mm
 Neigung: 2,5 % einseitiges Quergefälle in Richtung Fahrbahn (Gosse)
 Einfassung: Granitbord
 Aufbau d. Kreuzungsflächen: 5 cm Gehwegplatten, gesägte Oberfläche, Bischofsmützen, 350 x 350 x 50 mm
 2 cm Kalk-Mörtel-Bett
 3 cm Bettungsmaterial, Brechsand/ Splitt-Gemisch
 20 cm Schottertragschicht
30 cm Gesamtaufbau

Hinweis: Die Fugen in den Flächen der 3-zeiligen Regenwasser-Gosse, des Sicherheitsstreifens aus Mosaikpflaster und der überfahrbaren Kurvenradien werden zum Schutz gegen Durchkrawlen vollständig mit „MABOS“ fugentief verschlossen.

Der Trassenverlauf des Gehweges parallel zum Ernst-Walter-Weg zwischen der Kreuzung zur Gartenstraße und Breite Straßen wird in der Weise verändert, dass dieser auf beiden Seiten des Ernst-Walter-Weges in Richtung der Fahrbahn verlegt wird.

Hintergründe der Verschiebung ergeben sich aus dem größeren Platzangebot zwischen beiden Baumalleen zur Fahrbahn-/Verkehrsfläche, als wie bisher angeordnet.

Diesem neuen Verlauf angepasst, werden auch die Straßenbeleuchtungsmasten in Richtung Fahrbahn versetzt, wobei die Straßenbeleuchtung mit einer neuen LED-Ausleuchtung versehen wird.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der notwendigen überfahrbaren Kurvenradien an der Kreuzung ist es erforderlich, die beiden auf der östlichen Seite zueinander versetzten Bäume zu fällen und an geeigneter Stelle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Schulzentrum Elstal – 2. Modul: Grundschule – Billigung der Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B-057/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die als Anlagen beigefügte Vorplanung für das 2. Modul des Schulzentrums – Grundschule – gebilligt wird und diese die Grundlage für die Entwurfsplanung darstellt.

Unter dieser Maßgabe werden im Einzelnen insbesondere folgende Bestandteile der Vorplanung gebilligt:

- Das als Anlage beigefügte Raumprogramm (Anlage 1) und die beigefügten Grundrisse für das Erdgeschoss (Anlage 2) und Obergeschoss (Anlage 3).
- Das Gebäude wird hinsichtlich der Primärkonstruktion in den nachfolgend genannten Varianten errichtet.
 - Wandkonstruktion als Mauerwerk-Stahlbeton-Mischkonstruktion, Stahlbetondecken und Dachkonstruktion in Holz (Hybridvariante – entspricht der Variante 3 der Anlagen 9 und 9a). Die Wandkonstruktion ist eine massive Pfosten-Riegel-Konstruktion in Stahlbeton mit Mauerwerksausfachung und die Dachkonstruktion ist eine Holzrippenkonstruktion (Anlage 4 – Variante 2).
- Die als Anlage beigefügten Ansichten sehen eine Gestaltung der Fassade – in Anlehnung an das Bestandsgebäude der Oberschule, die Dreifeld-Sporthalle und die Eisenbahner-Siedlung – im Erdgeschoss mit Klinkerriemchen in rot und mit oberem hellen Putzband und im Obergeschoss ausschließlich in hellem Putz vor. (Anlage 5)
- Die Wärmeversorgung der Grundschule erfolgt über ein Nahwärmenetz von der Heizungsanlage der Dreifeld-Sporthalle und die Stromversorgung soll im wirtschaftlichen Maße durch Photovoltaikanlagen realisiert werden. (Konzept Technische Gebäudeausrüstung – Anlage 6)
- Die Freianlagenplanung enthält neben dem Schulhof und den Spielanlagen der Grundschule insbesondere ein Kleinsportfeld, Weitsprung- und Wurfanlagen, vier 100-m-Laufbahnen und eine 400-m-Rundlaufbahn, einen Schulgarten sowie eine Stellplatzanlage für 64 Stellplätze an der Puschkinstraße. (Lageplan Freianlagen – Anlage 7)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
 einstimmig beschlossen

Schulzentrum Elstal – 2. Modul: Grundschule – Beauftragung der Generalplanungsleistungen der Leistungsphase 3 HOAI hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B-058/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Architekturbüro Nummrich Albrecht Klumpp (NAK) aus Berlin mit der Erarbeitung der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

**Grundsatzentscheidung zur Aufstellung einer Containerstellanlage am künftigen Parkplatz an der K 6305 in der Ortslage Priort
Vorlage: B-064/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung prüft einen alternativen Standort in der gesamten Ortslage Priort bzw. den Einbau einer unterirdischen Anlage im Zuge des Radwegebaus von Buchow-Karpzow nach Priort.

zurückgestellt

**Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 04.05.2021 hier: Planung und Umsetzung eines Fußgängerweges (FGÜ) an der Mündung des Bahnhofvorplatz zur Bahnhofstraße in Elstal – entweder links oder rechts –
Vorlage: A-007/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:
Die Gemeindeverwaltung wird an der Mündung des Bahnhofvorplatzes zur Bahnhofstraße in Elstal einen Fußgängerweg (FGÜ) planen und umsetzen. Dies soll vorbehaltlich des baulichen Fortschrittes des Bahntechnologie Campus Havelland GmbH (BTC) erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Antrag der SPD-Fraktion für die Gemeindevertretersitzung am 04.05.2021 hier: Regenbogenfahne am Rathaus zum internationalen Tag gegen Homophobie
Vorlage: A-009/2021**

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Regenbogenfahne zu beschaffen und diese jährlich am 17. Mai, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT) am Rathaus zu hissen. Darüber hinaus wird die Fahne in der Woche des Christopher Street Days (Pride week) gehisst.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 5 | Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

**Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie SPD zur Gemeindevertretersitzung am 04.05.2021 hier: Einführung Maerker+ in Wustermark
Vorlage: A-011/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:
Die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Onlineplattform Maerker+ des Landes Brandenburg als Austausch- und Diskussionsplattform für Bürger*innen und die Politik zu etablieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

**Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 04.05.2021 hier: Öffentlichkeit von Sitzungen durch Onlineangebote
Vorlage: A-012/2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden Prüfauftrag:
Die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse zukünftig über einen Livestream im Internet zu übertragen. Über die Liveübertragung soll eine Onlinebeteiligung der Bürger*innen erreicht und auch eine aktive Teilnahme in der Bürgersprechstunde umgesetzt werden. Dafür sind durch die Gemeindeverwaltung, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die rechtlichen Voraussetzungen werden der Gemeindevertretung über eine Änderung der „Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wustermark“ in Abstimmung mit den Antragstellenden vorgelegt. Die AG Digitalisierung ist in dem Prozess zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gemeindevertreter	Ja	Nein	Enthaltung
Tobias Bank	x		
Ulrike Bommer	x		
Martina Gerth		x	
Oliver Kreuels			x
Reiner Kühn		x	
Matthias Kunze	x		
Elfi Luther	x		
Roland Mende		x	
Holger Reimers			x
Holger Schreiber			x
Sandra Schröpfer	x		
Andreas Stoll			x
Fabian Streich	x		
Thomas Türk	x		
Steffen Wietusch	x		
GESAMT	8	3	4

mehrheitlich beschlossen

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 04.05.2021 hier: Liveübertragung des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung
Vorlage: A-013/2021**

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen.

**Antrag der WWG-Fraktion für die Gemeindevertretersitzung am 04.05.2021 hier: Abschließende Klärung zur Bebauung des Grundstückes in der Neuen Siedlung zwischen Mittelallee – Hauptalle – Lerchenweg
Vorlage: A-010/2021**

Beschluss:

- Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt:
- I. Die Klärung zu den Besitzverhältnissen für das Grundstück 5 (gemäß Seite 2) in Erfahrung zu bringen.
 - II. Beim Besitzer des Grundstückes in Erfahrung zu bringen, wann welche bauliche Entwicklung auf dem Grundstück geplant ist.
 - III. Beim Besitzer in Erfahrung zu bringen, ob Interesse an einer Veräußerung besteht.

zung des Grundstückes besteht.

- IV. Einfriedungspflicht zur Gefahrenabwehr prüfen.
- V. Baupflicht abklären.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 04.05.2021

hier: Zertifizierung zur „Kinderfreundlichen Kommune“

Vorlage: A-014/2021

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der notwendigen Schritte zur Erlangung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“.

zurückgestellt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertreterversammlung am 04.05.2021

hier: Hilfefprogramm für Mieter*innen und Kleineigentümer*innen

Vorlage: A-015/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zur Abwendung sozialer Härten in der aktuellen Corona-Krise umgehend ein Hilfefprogramm für Mieter*innen und Kleineigentümer*innen mit den folgenden Maßnahmen aufzulegen:

1. Die Gemeindeverwaltung nimmt Kontakt mit Vermieter*innen (mehr als 10 Wohnungen) in der Gemeinde auf und setzt sich dafür ein, dass
 - geplante Mieterhöhungen bis zum Jahresende ausgesetzt werden;
 - Mieterinnen und Mieter bei Einkommensausfällen oder Arbeitsplatzverlust unbürokratisch eine Mietsenkung geltend machen können;
 - Kündigungen von Wohn- und Gewerbeeinheiten ebenso wie Zwangsräumungen vorübergehend ausgeschlossen sowie bereits aufgelaufene Mietschulden zurückgestellt werden;
 - nicht zwingend notwendige Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen vorübergehend ausgesetzt werden.
2. Die Gemeindeverwaltung nimmt Kontakt mit dem Abwasser- und Wasserverband sowie den Energieversorgern auf und setzt sich dafür ein, dass bis Jahresende coronabedingt keine Gas-, Strom- oder Wassersperren ausgesprochen werden.
3. In der Gemeindeverwaltung wird eine Beratungsstelle für betroffene Mieter*innen und Kleinunternehmer*innen eingerichtet, die unkompliziert Hilfe bei allen Fragen rund um Corona organisiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3 | Nein: 6 | Enthaltung: 6
mehrheitlich abgelehnt

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-020/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbe-

hördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2021“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl. I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

11.07.2021	Sommerfest
08.08.2021	Literatur-Festival
12.09.2021	Street Food Festival
10.10.2021	Herbstfest
07.11.2021	Lichterfest
19.12.2021	Weihnachtsmarkt

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

Einschränkungen und Verbote auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet, entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.

Wustermark, den 04.05.2021

H. Schreiber

Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 5 | Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15./VII. außerplanmäßigen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 18.05.2021

Städtebaulicher Rahmenplan für den Bahntechnologie Campus (BTC) Havelland

hier: **Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf**

Vorlage: B-067/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Zwischenbericht für den Städtebaulichen Rahmenplan für den Bahntechnologie Campus (BTC) Havelland in der Fassung vom 29.03.2021 zu billigen und zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zum Rahmenplan eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Konzept zur Benennung der Verkehrsflächen im Olympischen Dorf Elstal

hier: **Beratung und Beschlussfassung über die Selbstbindung**

Vorlage: B-061/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das in der Anlage 1 beigefügte Konzept zur Benennung öffentlicher Verkehrsflächen und Privatwege als Richtlinie für alle nachfolgenden Benennungen von Verkehrsflächen und Wegen im Olympischen Dorf Elstal dient.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ der Gemeinde Wustermark

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.05.2021 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ der Gemeinde Wustermark gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“ an.

Dabei sind der Satzungstext der Veränderungssperre gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“ bekannt zu machen. Die originalmaßstäbliche Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in der Zeit

vom 21.06.2021 bis einschließlich dem 05.07.2021 (14 Tage)

in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Standortförderung und Infrastruktur, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeit

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

eingesehen werden.

Wustermark, den 05.05.2021

gez. Schreiber

Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 04.05.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2020

(BGBl. I S. 1728), und aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. /20 Nr. 38. S. 2) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 03.07.2018 beschlossen, die sechste Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ aufzustellen (Drucksache B-082/2018).
- (2) Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt mit der sechsten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Sicherung des baulichen Bestands zu schaffen sowie die Bebauung noch unbebauter Grundstücke im Teilgebiet 12 des Ursprungsbebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ zu ermöglichen. Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplans ist aufgrund der ausgeschöpften Gesamtgrundfläche die Bebauung dieser Grundstücke nicht möglich.
Ein weiteres städtebauliches Ziel der sechsten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ ist die Anpassung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere des Maßes der baulichen Nutzung, an den derzeitigen Charakter des Wohngebietes. So zeigt sich das Areal aktuell als klassisches Einfamilienhausgebiet.
Mit Beschluss vom 08.10.2019 (Drucksache B-089/2019) entschied die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark zudem, dass der gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB offenzulegende Bebauungsplanentwurf das Flurstück 207 der Flur 5 als private Grünfläche festsetzt. Der rechtskräftige Ursprungsbebauungsplan setzt an dieser Stelle bislang ein allgemeines Wohngebiet fest.
- (3) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen sechsten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“, umfasst das Teilgebiet 12 des Ursprungsbebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“ am Zwergensteig, Feenring sowie Koboldsteig auf einer Fläche von ca. 1,5 ha im Ortsteil Elstal.
Die folgenden Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Elstal liegen im Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen sechsten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorst siedlung“: 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 226, 227, 229, 230, 235, 239, 241, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 273, 274, 450, 451.
Das Plangebiet wird örtlich folgendermaßen begrenzt:
 - im Norden durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug und die sich anschließenden, als Wohnbaufläche (allgemeines Wohngebiet – WA) festgesetzten Teilgebiete 13 und 14 des Ursprungsbebauungsplans
 - im Osten durch die angrenzend festgesetzten Teilgebiete 10 und 11 (WA) des Ursprungsbebauungsplans
 - im Süden durch die sich bis an die Rosa-Luxemburg-Allee erstreckende Wohnbebauung des festgesetzten Teilgebietes 10 (allge-

meines Wohngebiet – WA) im Ursprungsbebauungsplan

- im Westen durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug und das anschließende festgesetzte Teilgebiet 6 (allgemeines Wohngebiet – WA) des Ursprungsbebauungsplans
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im als Anlage G beigefügten Übersichtsplan (im Maßstab 1: 750 – DIN A 3) dargestellt, der Teil der Satzung ist. Der im Plan dargestellte Geltungsbereich ist maßgeblich für die räumliche Abgrenzung der Veränderungssperre.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau- oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die erste Zurückstellung eines Baugesuchs erfolgte mit Bescheid vom 18.09.2020 durch den Landkreis Havelland.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Wustermark, den 05.05.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstiedlung“ der Gemeinde Wustermark (Verkleinerung ohne Maßstab)

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Verkehrsentwicklungsplans Wustermark, Modul 3 Radverkehr

Im dritten Modul des Wustermarker Verkehrsentwicklungsplanes werden die gegenwärtigen Ausgangsbedingungen für den Radverkehr systematisch analysiert und hierauf aufbauend Handlungsleitlinien sowie Maßnahmen zur Stärkung dieses Verkehrsträgers innerhalb des Gemeindegebietes entwickelt. Das Konzept schlägt ein Zielnetz vor, definiert Ausbaustandards, entwickelt konkrete Gestaltungsvorschläge für Schwerpunkträume und gibt Hinweise zu servicebezogenen Infrastrukturen, etwa in Form von Abstellanlagen.

Vom 01. Juni bis 31. August 2020 war es möglich, sich über ein Onlinebeteiligungsformat in die Konzepterarbeitung einzubringen. Hierbei gelangten mehrere Themen in den Fokus. Beispielsweise ging es darum, welche Hauptwegeverbindungen innerhalb der Gemeinde zu Schulen, Arbeitsstätten, Freizeiteinrichtungen und näher gelegenen Einkaufs- und Ortszentren aufgewertet werden sollen. Ein weiterer Schwerpunkt zielte auf die Verknüpfung Wustermarks mit seinen Nachbarkommunen. Dabei waren nicht nur unmittelbare Nachbarortsverbindungen – wie etwa in Richtung Briese- lang, Nauen oder Dallgow-Döberitz – sondern auch großräumige Relationen nach Potsdam oder Berlin Bestandteil der Betrachtung. Anregungen zu Abstellanlagen, Verleihsystemen, Reparaturmöglichkeiten oder E-Bike-Ladestationen ließen sich ebenso abgeben. Die Teilnehmenden konnten der Gemeindeverwaltung so mitteilen, welche Serviceeinrichtungen an welchen Standorten entstehen sollen.

Mittlerweile sind die Ergebnisse der Beteiligungsphase in den fertiggestellten Konzeptentwurf eingeflossen. Dieser besteht aus den folgenden Bausteinen:

- Ergebnisbericht vom 08.04.2021
- Bestandsaufnahme Radverkehrsnetz Führungsform vom 17.01.2020
- Bestandsaufnahme Radverkehrsnetz Oberflächenstruktur vom 17.01.2020
- Beiblatt Bestandsaufnahme Radverkehrsnetz vom 17.01.2020
- Dokumentation Befahrungen vom 08.04.2021
- Dokumentation Bürgerbeteiligung vom 08.04.2021
- Zielnetz mit Ausbaubedarf vom 08.04.2021
- Steckbriefe der Netzelemente vom 08.04.2021
- Steckbriefe der Standorte für Radabstellanlagen vom 08.04.2021
- Detailbetrachtungen vom 08.04.2021

Die genannten Unterlagen liegen vom

07. Juni 2021 bis einschließlich 14. Juli 2021

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234 / 73-243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse m.rehn@wustermark.de vorgebracht werden. Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Nach Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung soll das Wustermarker Radverkehrskonzept mittels Selbstbindungsbeschluss von der Gemeindevertretung verabschiedet werden. Der Gemeinde Wustermark stünde somit fortan eine Leitlinie für Investitionen in die kommunale Radverkehrsinfrastruktur zur Verfügung.

Wustermark, den 27. April 2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Lesefassung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl. I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

11.07.2021	Sommerfest
08.08.2021	Literatur-Festival
12.09.2021	Street Food Festival
10.10.2021	Herbstfest
07.11.2021	Lichterfest
19.12.2021	Weihnachtsmarkt

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

Einschränkungen und Verbote auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet, entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.

Wustermark, den 04.05.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Freizeitpark zur Erweiterung Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts“ – Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 26. Februar 2021

Gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GRO-VerfV) informiert die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hiermit über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV).

Das ROV kommt zu dem Ergebnis, dass die Übereinstimmung des Vorhabens

mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Umsetzung von Maßgaben erreicht werden kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Ferien-, Freizeit- und Einzelhandelsgroßprojekt, das der Erweiterung des im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark südlich der Bundesstraße B 5 bereits bestehenden „Karls Erlebnis-Dorf“ sowie der Errichtung eines Ferienresorts auf den angrenzenden Flächen der ehemaligen Löwen-Adler-Kaserne dient.

Im ROV wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt, geprüft sowie eine mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und Belangen des besonderen Artenschutzes abgeschätzt.

Die Maßgaben zur Erreichung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung beziehen sich unter anderem auf die geplanten Einzelhandelssegmente, Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Besucher und Gäste, die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie vielfältige Belange des Natur-, Arten- und Ressourcenschutzes.

Das Vorhaben wurde mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Wesentliche Konflikte zwischen diesen und dem Vorhaben zeichnen sich nicht ab.

Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen hat die landesplanerische Beurteilung keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die landesplanerische Beurteilung ist im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eingestellt unter <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung/raumordnungsverfahren/artikel.977891.php>.

Daneben besteht auch bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2–8 in 14467 Potsdam die Möglichkeit, nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in die landesplanerische Beurteilung zu nehmen.

Sonstige Mitteilungen

Klimaschutz in der Gemeinde Wustermark / Aufruf zur Mitwirkung

Seit dem 01. April 2021 ist die neue Stelle des Klima- und Umweltschutzmanagers der Gemeinde Wustermark besetzt. Bei Herrn Alexis Schwartz laufen die Fäden zusammen, wenn es um umweltbezogene Vorhaben der Gemeinde geht. Aktuell stehen die Aktualisierung des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde und die Vernetzung im Rahmen eines Kommunalen Energieeffizienznetzwerks oben auf der Aufgabenliste des neuen Mitarbeiters. Parallel bringt Herr Schwartz ökologische Impulse und dazu passende Fördermöglichkeiten in laufende und künftige Planungsprozesse der Gemeinde ein.

Alle Klima- und Umweltschutzinteressierte können sich auch selbst engagieren: Aus dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt heraus wurde die AG Klimaschutz gegründet, in der alle Bewohner*innen der Gemeinde ihre Ideen zu Klima-, Umwelt- und Naturschutz einbringen können. In Unter-Arbeitsgruppen zu den Themen Bauen und Grün, Energie, Verkehr sowie Wasser können Themen auch mit Fach-Inputs vertieft werden.

Darüber hinaus erarbeitet die AG Klimaschutz anlassbezogen interfraktionale Anträge für die Gemeindevertretung. Dass bei der letzten Sitzung der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen wurde, künftig standardmäßig in den Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung nicht nur die finanziellen, sondern auch die jeweiligen Umweltauswirkungen einzuschätzen, ist auf die Initiative der Arbeitsgemeinschaft zurückzuführen. Die AG Klimaschutz und ihre Unter-AG'en treffen sich durchschnittlich jeweils alle 2–3 Monate; aktuell per Videokonferenz.

Aktuelle Termine der AG Klimaschutz werden unter

www.wustermark.de/klimaschutz

veröffentlicht.

Kontaktdaten Herrn Schwartz: a.schwartz@wustermark.de | Tel. 033234 73-252

Blutspendetermine für den Monat Juni 2021

Di., 08.06. 15.30–19.30 Uhr OSZ Nauen,
Zu den Luchbergen 26-34,
14641 Nauen

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen>

Do., 17.06. 14.30–18.30 Uhr Ev. Waldkrankenhaus,
Stadtrandstr. 555/ Haus 11B –
Parken kostenlos

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus>

Fr., 25.06. 15.00–19.00 Uhr Marie-Curie-Gymnasium,
Marie-Curie-Straße 1,
14624 Dallgow

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium>

Fr., 25.06. 15.00–19.00 Uhr Turnhalle
der Robinson Grundschule

https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Robinson_Grundschule

Wichtig:

Um den vorgegebenen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung gerecht zu werden, bitten wir Sie, sich **unbedingt** online vorher einen Termin zu vereinbaren, um den vorgeschriebenen Mindestabstand zu gewährleisten.

Spender ohne eine Terminreservierung können wir in der momentanen Situation nur nach freier Kapazität zur Blutspende annehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link/QR-Code anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	Ø 110
Polizeiwache Nauen	Ø 03321/4000
Feuerwehr	Ø 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	Ø 112
Kassenärztlicher Notdienst	Ø 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	Ø 030/192 37
Giftnotruf	Ø 030/192 40
Notruf Tierrettung	Ø 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	Ø 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	Ø 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	Ø 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	Ø 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	Ø 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	Ø 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	Ø 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	Ø 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	Ø 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Ø 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	Ø 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	Ø 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	Ø 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

Besucherverkehr im Rathaus aufgrund des Corona-Virus eingeschränkt!
– Nur mit Terminvereinbarung –

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift: Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefonzentrale: Ø 033234/73-0
Telefax: 033234/73-250
E-Mail: info@wustermark.de

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	Ø 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	Ø 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	Ø 73-225 / -245
Datenschutz	Ø 73-229

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	Ø 73-229 / -239 / -244
Gewerbe / Wahlen / WBS	Ø 73-229
Kitaservice	Ø 73-213 / -221 / -215
Personalverwaltung	Ø 73-210 / -233
IT / Administration	Ø 73-204 / -234

FACHBEREICH II | STANDORTFÖRDERUNG UND INFRASTRUKTUR

Planung / Projektsteuerung	Ø 73-241
Bauleitplanung	Ø 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	Ø 73-208
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	Ø 73-209 / -232
Schulen / Kultur	Ø 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND WOHNUMFELD

Hoch- / Tiefbau	Ø 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	Ø 73-224
Natur- und Landschaftsschutz / Baubetriebshof	Ø 73-214
Straßenreinigung / Winterdienst	Ø 73-219 / -228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ø 73-205 / -206

FACHBEREICH IV | KÄMMEREI UND FINANZWESEN

Gemeindekasse	Ø 73-247
Gemeindesteuern	Ø 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	Ø 73-203 / -242
Vollstreckung	Ø 73-212

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,
Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.